

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

ALLANE SE

Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen gelten für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, also jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sowie für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Der Leasingnehmer bietet mit seinem schriftlichen oder elektronischen Leasingantrag der Allane SE (nachfolgend: "**Allane**" oder "**Leasinggeber**" genannt) den Abschluss eines Leasingvertrages an.
- 1.3 Der Eingang des Leasingantrags wird vom Leasinggeber per E-Mail an den Leasingnehmer unverzüglich bestätigt (nachfolgend: "Eingangsbestätigung"). Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Leasingantrags dar.
- 1.4 Stellt der Leasingnehmer den Leasingantrag schriftlich, hat er eine Ausfertigung des vollständigen Leasingantrags nach dessen Unterzeichnung einzuscannen und die gut leserliche Scan-Datei dem Leasinggeber vorab per E-Mail zu übersenden.
- 1.5 Der Leasingnehmer ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber den Leasingantrag in Textform (Brief, E-Mail) angenommen oder bestätigt hat. Der Leasingnehmer verzichtet insoweit auf die schriftliche Annahme des Leasingantrags durch den Leasinggeber. Der Vertragstext wird dem Leasingnehmer per E-Mail zugeschiedt und vom Leasinggeber gespeichert.
- 1.6 Sofern bei Abschluss des Leasingvertrages die Erbringung von Zusatzleistungen durch den Leasinggeber oder ein mit dem Leasinggeber verbundenes Unternehmen für den Leasingnehmer vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.
- 1.7 Die Zahlung des Gesamtkreditbetrages erfolgt an den Lieferanten/ Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

2. LEASINGGEGENSTAND

- 2.1 Der Leasingvertrag hat das Leasing eines Kraftfahrzeugs mit Kilometerabrechnung zum Gegenstand.
- 2.2 Das Fahrzeug wird dem Leasingnehmer in der im Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt dem Leasinggeber, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen und ohne SOS-Paket (insbesondere ohne Warndreieck, Warmweste und Verbandskasten) ausgeliefert. Das Fahrzeug wird, sofern nichts anders vereinbart, auf den Leasingnehmer zuzulassen.
- 2.3 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/ Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.
- 2.4 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Leasingnehmer wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Leasingnehmer bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Maßgeblich ist dabei die Laufleistung bis zum vertraglich vereinbarten Übernahmeort. Sofern der Leasingnehmer daher im Rahmen einer Zusatzleistung die Überführung abweichend vom vertraglich vereinbarten Übernahmeort an einen anderen Ort wünscht und dieser Ort von dem Auslieferungsort weiter entfernt ist als der vertraglich vereinbarte Übernahmeort, bleiben die dadurch zusätzlich angefallenen Kilometer im Verhältnis zum Leasinggeber außer Acht.

3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT

- 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeugs. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des Leasingnehmers das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit mit Übergabe des Fahrzeugs oder falls das Fahrzeug vom Leasingnehmer nicht abgenommen wird, spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Leasinggeber oder den Lieferanten gegenüber dem Leasingnehmer.

- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine taggenaue Abrechnung der Leasingrate zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Leasingvertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE / SICHERHEITEN

- 4.1 Die Leasingraten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Der Leasingnehmer schuldet dem Leasinggeber die vollständige Kostendeckung. Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer die von ihm gemäß Leasingvertrag zu leistenden Leasingraten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Leasingraten werden dem Leasingnehmer per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Leasingnehmer angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Leasingnehmer hiermit seine Zustimmung erteilt.
Beginnt die Leasingzeit nicht am Ersten eines Monats, wird die erste und letzte Leasingzahlung anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat).
- 4.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- 4.3 Bei einer gegebenenfalls vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den Leasingraten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Dieser stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt.
- 4.4 Der Leasingnehmer hat einen Anspruch darauf, einmalig kostenlos einen Zahlungsplan zu erhalten.
- 4.5 Etwaige vereinbarte Nebenleistungen und Zusatzleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen etc. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung, soweit nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen.
- 4.6 Hat der Leasingnehmer in seinem Leasingantrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit der Einreichung des unterschriebenen Leasingantrags gegenüber dem Leasinggeber den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, endet der Prämienanspruch mit Ablauf der vorstehenden Zweiwochen-Frist (auflösende Bedingung) und die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie wird dem Leasingnehmer gesondert in Rechnung gestellt.
Der Leasinggeber hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Leasingrate anteilig umzulegen.
- 4.7 Der Leasinggeber kann den Abschluss des Leasingvertrages statt von der Stellung einer Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 von der Gestellung einer gleichwertigen alternativen Sicherheit (z.B. Kautions oder/und (Bank-)Bürgschaft) durch den Leasingnehmer abhängig machen. In diesem Fall beschränkt sich die Sicherheit auf die alternativ gewählte Sicherheitsart. Eine Mietsonderzahlung entfällt.
- 4.8 Sofern Strafzettel etc. beim Leasinggeber oder einem verbundenen Unternehmen eingehen, fällt für deren Bearbeitung eine Gebühr an, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 4.9 Sofern der Leasingnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, bestimmen sich die Gebühren und Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen nach der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung und ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Fassung. Für Leistungen, die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind und die im Auftrag des Leasingnehmers erbracht werden, kann der Leasinggeber ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN
ALLANE SE
Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Davon abweichend ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine im Leasingvertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zu 25 % bei Abschluss des Leasingvertrages und zu 75 % spätestens drei Wochen vor Fahrzeugübernahme nach Zugang einer Rechnung jeweils vom im Leasingantrag genannten Konto des Leasingnehmers durch Überweisung an den Leasinggeber zur Zahlung fällig.
- 5.2 Vereinbarte Nebenleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen werden, nach Zugang der jeweiligen Rechnung und Erbringung der entsprechenden Nebenleistung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Zahlungen des Leasingnehmers werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Leasingnehmers sind unwirksam.
- 5.4 Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur Erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 5.5 Zahlungen des Leasingnehmers können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das vom Leasinggeber im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für den Leasinggeber kostenfrei zu erfolgen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber, soweit im Leasingvertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom Leasingnehmer ein gesondertes monatliches Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt.
- 5.6 Die Vorabinformation des Lastschritfeinzuges (Pre-Notification) wird im jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat einmalig zu Beginn des Vertragsverhältnisses auch für Folgelastschriften mit dem Hinweis erteilt, dass die Raten jeweils monatlich zum Ersten eingezogen werden. Kommt es zu einer vom Leasingnehmer zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschritfeinzuges, hat der Leasingnehmer Schadensersatz zu bezahlen, dessen Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE

- Der Leasinggeber ist berechtigt und auf Verlangen des Leasingnehmers verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasing- und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn
- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten vom Leasinggeber verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5 %, kann der Leasingnehmer durch Erklärung in Textform oder über den auf der Webseite zur Verfügung gestellten Kündigungsbutton, binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Leasingvertrag zurücktreten. Ansprüche des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber aufgrund des Rücktritts sind in diesem Fall ausgeschlossen;
 - sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach dem Leasingvertrag vom Leasinggeber zu tragen oder zu verauslagen sind;
 - sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Leasingnehmers einvernehmlich ändert.

7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

- 7.2 Der Leasingnehmer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasinggeber in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist ("Nachfrist") zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt der Leasinggeber in Verzug.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasinggeber bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4 Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugssschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit vom Leasinggeber auf höchstens 5 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.5 Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Leasingnehmer berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- 7.6 Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.7 Wird dem Leasinggeber während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Leasinggebers unmöglich gemacht, so haftet der Leasinggeber mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Leasinggeber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.8 Höhere Gewalt beim Leasinggeber oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Leasinggeber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.1, 7.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann der Leasingnehmer vom Leasingvertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.9 Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen, hat dieser dem Leasinggeber den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 7.10 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. ÜBERNAHME, GEFAHRTRAGUNG, SACHGEFAHR

- 8.1 Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt. Eine mögliche Vereinbarung von Zusatzleistungen im Bereich der Lieferung lässt den zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer vereinbarten Übernahmeort unberührt.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Leasingnehmer zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmeort für den Leasinggeber unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/ fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann der Leasinggeber den Übernahmeort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, jeweils innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übernahmeort, verlegen; der Leasinggeber wird dabei als Alternative den alternativen Ort auswählen, der für den Leasingnehmer mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand zu erreichen ist. Die Verlegung des Übernahmeortes wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer unverzüglich nach Kenntnis von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers.
- 8.4 Die Leasingraten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Der Leasinggeber tritt dem Leasingnehmer alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.9 bleibt unberührt.
- 8.5 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Anforderung des Leasingnehmers an einem anderen als den vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Leasing-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

ALLANE SE

Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

nehmer, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.

9. ÜBERNAHMEVERZUG

- 9.1 Holt der Leasingnehmer das Fahrzeug am vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Ort nicht ab, hat der Leasinggeber das Recht, die Lieferung und Übergabe des Fahrzeuges nach vorheriger Anzeige in Textform gemäß der Zusatzbedingungen für "Haustürlieferung" (siehe hierzu die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen) an die angegebene Adresse des Leasingnehmers vorzunehmen. Die Lieferung und Übergabe durch den Leasinggeber oder einen vom Leasinggeber dazu bestimmten Kooperationspartner vorgenommen. Für die Lieferung zahlt der Leasingnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an den Leasinggeber eine Pauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber durch die Nichtabholung kein oder nur ein geringer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens durch den Leasinggeber bleibt unbenommen.
- 9.2 Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann der Leasinggeber ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt dem Leasinggeber vorbehalten.
- 9.3 Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht, kann der Leasinggeber, unbeschadet der Möglichkeit der Haustürlieferung, dem Leasingnehmer zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagensetzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann der Leasinggeber von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und vom Leasingvertrag zurücktreten. Verlangt der Leasinggeber Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen / 10 % bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren Schaden nachweist oder der Leasingnehmer nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

- 10.1 Der Leasinggeber tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des Leasingfahrzeuges aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich etwaiger Garantiesprüche gegen den Lieferanten, Hersteller oder Dritte an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Ansprüche wegen Rechtsmängeln oder wegen dem Leasinggeber entstandenen Schäden werden nicht abgetreten. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten/ Garantieverpflichteten direkt an den Leasinggeber zu leisten sind. Die Folgen des Rücktritts oder der Minderung sind in Ziffer 10.8 und 10.9 bestimmt. Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung des Leasinggebers zu erreichen, verpflichtet sich der Leasingnehmer, den Leasinggeber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gem. Ziffer 14 oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den Leasinggeber, der diese annimmt.
- 10.2 Dem Leasingnehmer stehen gegen den Leasinggeber keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu. Dies gilt nicht, wenn der Leasinggeber einen Mangel arglistig verschweigt.
- 10.3 Macht der Leasingnehmer Ansprüche wegen Sachmängeln gegenüber dem Leasinggeber geltend, wird der Leasinggeber den Leasingnehmer bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem jeweils benannten Hersteller / Lieferanten / Dritten nach Maßgabe dieser Ziffer 10 unterstützen.

- 10.4 Der Leasingnehmer ist zunächst verpflichtet, Mangelbeseitigungsansprüche sowie sämtliche damit verbundenen weiteren Ansprüche wegen eines Sachmangels bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird der Leasinggeber den Leasingnehmer nach dessen schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.5 Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Leasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für den Leasinggeber in Empfang zu nehmen.
- 10.6 Verlangt der Leasingnehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für den Leasinggeber gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt ab Wirksamwerden des Rücktritts die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten.
- 10.7 Erkennt der Lieferant, Hersteller oder Dritte den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache, die Minderung, oder den Anspruch auf Rückabwicklung nicht an, ist der Leasingnehmer ab Erklärung der Ablehnung durch den Lieferanten, Hersteller oder Lieferanten zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sofern er die Klage spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ablehnungserklärung des Lieferanten, Herstellers oder Dritten erhebt. Erhebt der Leasingnehmer nicht rechtzeitig die Klage, so ist der Leasingnehmer erst ab Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt.
- Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
- 10.8 Im Falle der berechtigten Rückabwicklung des Kaufvertrages erhält der Leasingnehmer die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Mietsonderzahlung, sowie etwaige vom Lieferanten erstatteten Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Leasingvertrag eingeschlossenen Zusatz- oder sonstigen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden/der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.9 Verlangt der Leasingnehmer Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für den Leasinggeber gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.
- Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt der Leasinggeber ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte - neu zu berechnen und zu reduzieren.
- 10.10 Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingfahrzeuge verfahren unter den für den Verbrauchsgüterkauf geltenden Voraussetzungen des § 476 Abs BGB in einem Jahr ab Übergabe.
- #### 11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN
- 11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden. Der Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten ist nicht gestattet.
- 11.2 Der Leasingnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasinggeber, soweit der Leasinggeber in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN ALLANE SE Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Leasingnehmer diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen. Sofern eine UVV-Pflicht beim Fahrzeug besteht, liegt diese ausschließlich in der Verantwortung des Leasingnehmers.

- 11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung etc., gehen zu Lasten des Leasingnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4 Sofern es sich bei dem Fahrzeug um ein E-Fahrzeug oder ein sog. Plugin-Hybrid-Fahrzeug handelt, ist der Leasingnehmer darüber hinaus dazu verpflichtet, das Fahrzeug regelmäßig und in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Herstellervorgaben zu laden, so dass der Akkumulator keinesfalls tiefenentladen oder anderweitig beschädigt werden kann. Herstellerseitige Entlade- und Beladevorgaben sind vom Leasingnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrages stets einzuhalten.
- 11.5 Pflege, Wartung, Reparaturen

Der Leasinggeber verfügt über ein Netzwerk von verschiedenen Partnerunternehmen und Fachbetrieben, bei denen Pflege, Wartungen und Reparaturen durchgeführt werden können. Wenn ein Leasingnehmer im Rahmen seiner Halterpflichten Wartung und Reparaturen durch unsere Partnerunternehmen oder Fachbetriebe (z. B. Werkstätten) durchführen möchte und beim Leasinggeber diesbezüglich anfragt, wird der Leasinggeber einen Kontakt zwischen dem Leasingnehmer und einem Partnerunternehmen/Fachbetrieb herstellen.

- a) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem vom Leasinggeber genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Leasingnehmer unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.

Der Leasingnehmer hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft. Der Leasinggeber behält sich vor, die Erfüllung dieser Pflichten nachzuprüfen.

- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines vom Leasinggeber genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Leasingnehmer unter gleichzeitiger Mitteilung an den Leasinggeber unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Leasingnehmer bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- 12.1 Der Leasinggeber ist Eigentümer des Fahrzeugs. Der Leasinggeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und durch eigene Mitarbeiter oder, auf eigene Kosten, durch die Einschaltung von Dritten, bspw. Gutachtern oder Vertragswerkstätten, auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 12.2 Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Leasingnehmer ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs in dem Leasingnehmer im Leasingvertrag eingeräumten Umfang zu erlauben. Der Leasingnehmer hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, während des Gebrauchs des Fahrzeugs Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Leasingnehmer neben diesen Personen als Gesamtschuldner.

- 12.3 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte vom Leasinggeber am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Leasingnehmer den Leasinggeber hiervon sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und dem Leasinggeber entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Bei Gefahr im Verzuge hat der Leasingnehmer umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte vom Leasinggeber zu wahren und zu schützen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

- 12.4 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Leasinggeber. Verändert der Leasingnehmer das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Leasingvertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über.

13. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

- 13.1 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 13 zu versichern. Der Leasinggeber benennt auf Wunsch des Leasingnehmers einen Versicherer und kann einen Kontakt zu diesem herstellen, soweit vom Leasingnehmer gewünscht. Auf Kosten des Leasingnehmers sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten:

- Haftpflichtversicherung
Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. EUR für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. EUR je geschädigte Person
- Teilkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 1.000,-- EUR je Schadensereignis
- Vollkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 1.000,-- EUR je Schadensereignis
- GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls,
wobei der Leasingnehmer keine Versicherung mit einer Werkstattbindung abschließen wird.

Der Leasingnehmer kann dieser Verpflichtung auch nachkommen, indem er entsprechende Zusatzleistungen im Bereich Versicherung (Versicherungspaket und/oder GAP-Versicherung) bucht.

Kommt der Leasingnehmer der Versicherungspflicht nach Mahnung durch den Leasinggeber nicht unverzüglich nach, ist der Leasinggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Leasingnehmers auf dessen Kosten abzuschließen.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Leasingnehmer den Leasinggeber zu informieren und bei für den Leasinggeber nachteiligen Abweichungen die Zustimmung des Leasinggebers einzuholen.

- 13.2 Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der Leasingnehmer unwiderruflich alle auch künftigen fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an den Leasinggeber ab. Der Leasinggeber nimmt die Abtretung an.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN
ALLANE SE
Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

13.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber nach Aufforderung durch den Leasinggeber innerhalb von 14 Tagen einen Sicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, auf Kosten des Leasingnehmers eine Ersatzvornahme zu tätigen. Dies inkludiert den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsschutzes durch den Leasinggeber auf Kosten des Leasingnehmers oder die Abrechnung aller Kosten und Schäden, die ansonsten über die entsprechende KFZ-Versicherung abgedeckt gewesen wären, direkt gegenüber dem Leasingnehmer, da der Leasinggeber mangels Sicherungsschein keine anderweitige Abrechnungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Alle daraus resultierenden Kosten werden dem Leasingnehmer in Rechnung gestellt und mit der nächsten Abrechnung eingezogen.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich dem Leasinggeber mitzuteilen.

13.4 Der Leasingnehmer hat jeden Schaden am Fahrzeug unabhängig von der Frage des Verschuldens unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

13.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch den Leasinggeber. Dazu wird der Leasinggeber mit dem Versicherer Kontakt aufnehmen, um den Versicherungsfall im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte des Leasinggebers aufzuarbeiten.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen dem Leasinggeber zu. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an den Leasinggeber zu übermitteln. Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer ein Schadensformular zur Verfügung. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber alle Schäden zu ersetzen, soweit diese nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber dem Leasinggeber gedeckt werden.

13.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Leasingnehmer einzustehen hat, sind im Namen und auf Rechnung des Leasinggebers durch einen autorisierten, vom Leasinggeber zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb zu beheben, es sei denn, dass der Leasingvertrag gemäß nachfolgender Ziffer 13.9 von einer der Parteien gekündigt wird. Der Leasinggeber wird den Kontakt zwischen dem Leasingnehmer und einem Reparatur-Fachbetrieb herstellen, die Kontaktdaten des Leasingnehmers einem passenden Reparatur-Fachbetrieb zur Verfügung stellen, oder dem Leasingnehmer einen Reparatur-Fachbetrieb nennen.

Lässt der Leasingnehmer den Schaden in einer nicht vom Leasinggeber autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Leasingnehmer eine zusätzliche Bearbeitungspauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.5b). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder einer Reparaturkostenkalkulation, der im Sachverständigengutachten oder der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser auch die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigende Betrag dem Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

13.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen dem Leasinggeber zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer oder Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat der Leasinggeber gegen den Leasingnehmer einen fälligen Zahlungsanspruch, der sich - je nach Wahl des Leasinggebers - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 1.000,00 EUR (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20 % der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20 % der Nettoparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt dem Leasinggeber unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen.

Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

13.8 Bei der Endabrechnung des Leasingvertrages wird der Leasinggeber eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

13.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Leasingvertrag vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der Leasingnehmer, je nach dem welcher Wert der höhere ist, den Barwert gemäß nachstehender Ziffer 15 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeuges ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungsbzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Leasingnehmer.

Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt.

13.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nachzuentrichten.

14. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

14.1 Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Zugang der Kündigungserklärung ist für die Entfaltung der Wirkungen der Kündigung maßgebend.

Ein wichtiger Grund, der den Leasinggeber berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Leasingnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist,
- b) wenn der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt ohne dazu, z.B. aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts, berechtigt zu sein,
- c) wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Leasingnehmers eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers herleitet,
- d) bei Tod des Leasingnehmers,
- e) wenn der Leasingnehmer seinen Wohnsitz - auch nur vorübergehend - außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- f) wenn der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrages oder die Konditionen des Leasingvertrages von Bedeutung waren,
- g) wenn der Leasingnehmer gegen sonstige Bestimmungen des Leasingvertrages verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- h) wenn beim Leasingnehmer oder ggf. beim Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Leasinggeber die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der der Leasinggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- i) wenn auf Seiten des Leasingnehmers Umstände eingetreten sind, die es dem Leasinggeber rechtlich und/oder regulatorisch nicht erlauben, am Leasingvertrag festzuhalten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN
ALLANE SE
Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

14.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Leasingvertrages vor, kann der Leasinggeber

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Leasingnehmer im Verzug ist, vorläufig herausverlangen, um dieses sicherzustellen und/oder dem Leasingnehmer die Nutzung des Fahrzeuges mit sofortiger Wirkung untersagen; der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer das Fahrzeug wieder, wenn der Leasingnehmer diese Forderungen beglichen hat; oder
- b) vom Leasingnehmer Sicherheitsleistung für die wesentlichen Leasingzahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.

Soweit der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Leasingnehmer der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält der Leasinggeber für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom Leasingnehmer eine pauschale Mahngebühr, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.

15. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

15.1 Im Falle einer vom Leasingnehmer veranlassten fristlosen Kündigung durch den Leasinggeber sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrages hat der Leasingnehmer den Schaden zu ersetzen, der dem Leasinggeber durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich (unabhängig von der gewählten Vertragsart) aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.

15.2 Der Barwert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Hinzuzusetzen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

15.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Vertrag garantierten Restwert. Beim Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer; dies gilt nicht für den Full-Service Bereich, Teil B, Ziffer 2.1 b. Stattdessen wird als Restwert, der vom Leasinggeber intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.

Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 15.1 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufswert des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt und welche im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Der Leasinggeber lässt den Netto-Händlerverkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

15.4 Im Falle eines Leasingvertrages mit Service-Produkten gelten zusätzlich die Regelungen der AGB Teil B.

16. SCHLUSSABRECHNUNG

16.1 Die finanzielle Abwicklung nach Ablauf der Leasingzeit unterscheidet sich je nachdem, ob der Leasingnehmer das Restwertisiko übernommen hat (Ziffern 16.2, 16.3) oder einen Kilometervertrag mit Restwertisiko beim Leasinggeber (Ziffer 16.4) abgeschlossen hat.

16.2 Hat der Leasingnehmer das Restwert-Risiko übernommen, so ist er nach Ablauf der Leasingzeit verpflichtet, das Fahrzeug zum vertraglich festgelegten Restwert zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vom Leasinggeber zu kaufen, wenn der Leasinggeber dies verlangt (Andienungsrecht). Mit Ausübung des Andienungsrechtes ist der Kaufvertrag geschlossen und der Kaufpreis fällig. Beim Vertrag mit Andienungsrecht entfällt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Herausgabe des Leasingfahrzeuges, falls der Leasinggeber Gebrauch von seinem Andienungsrecht macht.

Der Verkauf erfolgt mit einer zeitlich auf ein Jahr begrenzten Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

Die Haftung vom Leasinggeber gemäß Ziffer 18 bleibt unberührt. Der Leasinggeber ist nicht verpflichtet, dem Leasingnehmer das Fahrzeug anzudienen oder von dem Andienungsrecht vor Rückgabe des Fahrzeuges Gebrauch zu machen. Der Leasinggeber kann das Leasingfahrzeug auch anderweitig veräußern.

16.3 Macht der Leasinggeber von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, gilt folgende Regelung: der vom Leasingnehmer garantierte Restwert wird mit dem von einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen ermittelten Netto-Händlerverkaufswert verglichen. Die Auswahl und Vergütung des Sachverständigen obliegt dem Leasinggeber. Durch dieses Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Vom Mehrerlös aus der Gegenüberstellung vom vereinbarten Restwert und Netto-Händlerverkaufswert erhält der Leasingnehmer 75 %; ein etwaiger Mindererlös ist vom Leasingnehmer an Allane zu erstatten. Mit einem etwaigen Erstattungsanspruch des Leasingnehmers darf der Leasinggeber zunächst sämtliche Forderungen gegen den Leasingnehmer verrechnen.

16.4 Hat der Leasingnehmer das Restwertisiko nicht übernommen (das Restwertisiko wird vom Leasinggeber getragen) gilt bei der Rückgabe des Fahrzeuges folgende Regelung:

Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzeleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden und bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt.

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.4 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des Leasinggebers durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der Leasingnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an den Leasinggeber eine Pauschale deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt und wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

17. FAHRZEUGRÜCKGABE

17.1 Der Leasingnehmer hat rechtzeitig vor Vertragsende einen Termin zur Begutachtung des Fahrzeuges zu vereinbaren und hat den Zustand des Fahrzeuges mit vollständigem Zubehör (Fahrzeugschlüssel, fahrzeugbegleitende Unterlagen, Zulassungsbescheinigung Teil II, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen, etc.) auf Basis der Bewertungskriterien des Leasinggebers feststellen zu lassen. Der Leasingnehmer zahlt an den Leasinggeber eine Pauschale für das Gutachten gemäß dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1), wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Ort und Termin der Begutachtung sind einvernehmlich abzustimmen. Erfolgt die Rückgabe unter Verstoß gegen die obigen Vorgaben, holt der Leasinggeber ein weiteres Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenorganisation ein; für die Erstellung dieses weiteren Gutachtens (Nachbegutachtung) zahlt der Leasingnehmer an den Leasinggeber eine Pauschale gemäß dem vorgenannten Preis- und Leistungsverzeichnis, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.

17.2 Mit Beendigung des Leasingvertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN
ALLANE SE
Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen etc.) auf seine Kosten und Gefahr an den Leasinggeber zurückzugeben. Der Rückgabeort ist mit dem Leasinggeber stets vorab abzustimmen. Die Rückgabe ist jeweils am einem durch den Leasinggeber zu benennenden Verkaufsstandort innerhalb Deutschlands kostenlos. Über diesen kostenfreien Rückgabestandort wird der Leasingnehmer rechtzeitig vor der Rückgabe informiert. Bei allen anderen Rückgabeorten und Rückgabealternativen fallen die zum Zeitpunkt der Rückgabe fälligen Kosten an. Der Leasingnehmer erhält im Rahmen der Vereinbarung der Rückgabe alle Informationen hinsichtlich Kosten und Alternativen und trifft auf dieser Basis seine Entscheidung hinsichtlich der Modalitäten und für ihn anfallenden Kosten der Rückgabe des Fahrzeuges.

- 17.3 Gibt der Leasingnehmer Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er dem Leasinggeber die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Leasingnehmer die Zulassungsbescheinigung Teil I oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand dessen Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.4 Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug an einem anderen als dem mit dem Leasinggeber abgestimmten Rückgabeort zurück, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand eine Pauschale gemäß dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Leasinggeber kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.5 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Schadenkatalog des Leasinggebers.
- 17.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.5, hat der Leasingnehmer an den Leasinggeber Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwertes zu leisten. Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der Leasinggeber hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Durch das Sachverständigengutachten auf Basis der Bewertungskriterien gemäß Ziffer 17.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 17.7 Die Parteien sind sich einig, dass der Leasinggeber für den Leasingnehmer die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der Leasingnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten dem Leasinggeber zu erstatten. Die Kosten ergeben sich aus den angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1), sofern nichts anderes vereinbart wurde und sofern nicht der Leasinggeber höhere oder der Leasingnehmer geringere Kosten nachweisen kann.
- 17.8 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Leasingnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist der Leasinggeber berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Leasingnehmer in Auftrag zu geben und dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit einer im Bordcomputer angezeigten Restreichweite von mindestens 80 km zurückzugeben.
- 17.9 Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe gemäß den Bewertungskriterien gemäß Ziffer 17.4, hat der Leasingnehmer die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen. Im Übrigen hat der Leasingnehmer das Fahrzeug mit der serienmäßigen Bereifung zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn im Rahmen einer Zusatzleistung (WKR oder Paket Räder/Reifen) Abweichendes vereinbart wurde.
- 17.10 Hat der Leasingnehmer vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsge-

recht durchführen lassen, hat er dem Leasinggeber pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht oder nicht vertragsgerecht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung zu zahlen.

Die Höhe dieser Wertminderung richtet sich nach der folgenden Staffellung:

Verbrenner-/Hybrid-Fahrzeug

PKW/SUV Kleinwagen	350,00 EUR
PKW/SUV Mittel-/Kompaktklasse	450,00 EUR
PKW/SUV Obere Mittelklasse	1.100,00 EUR
PKW/SUV Oberklasse/Sportwagen/Coupé	1.250,00 EUR
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	500,00 EUR

E-Fahrzeug

PKW/SUV Kleinwagen	110,00 EUR
PKW/SUV Mittel-/Kompaktklasse	385,00 EUR
PKW/SUV Obere Mittelklasse	680,00 EUR
PKW/SUV Oberklasse/Sportwagen/Coupé	750,00 EUR
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	400,00 EUR

Hat der Leasingnehmer die Zusatzleistung "Wartung und Verschleiß" vereinbart, reduziert sich mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung die für das Leasing von Kraftfahrzeugen zu zahlende pauschale Wertminderung für nicht durchgeführte Inspektionen auf 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR) pro Inspektion, Wartung oder Service, der nicht durchgeführt wurde.

Tritt ein kompletter oder teilweiser Verlust der Herstellergarantie durch nicht oder nicht vertragsgemäß erfolgte Inspektionen/Wartungsleistungen ein, hat der Leasingnehmer hierfür dem Leasinggeber zusätzlich zur pauschalen Wertminderung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt.) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragschlusses über dieses Fahrzeug zu zahlen.

Die pauschale Wertminderung sowie der pauschale Schadensersatz ist jeweils niedriger anzusetzen, wenn der Leasingnehmer nachweist, dass keine oder eine geringere Wertminderung bzw. Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht vertragsgemäß erfolgte Wartungen bleibt dem Leasinggeber vorbehalten.

- 17.11 Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Leasingrate und zusätzlich die durch die Vorenthaltung verursachten Aufwendungen berechnet. Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingraten werden auch etwaige bei Abschluss des Leasingvertrages geleistete Mietsonderzahlungen sowie gewährte Prämien berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 und/oder gewährter Prämien gemäß Ziffer 4.6 die monatlich zu leistende Leasingrate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden Leasingrate (Basisrate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet.

- 17.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Leasingvertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.

18. HAFTUNG

- 18.1 Der Leasinggeber haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 18.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Leasingvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Leasingnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der Leasinggeber für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 18.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 18.1 und 18.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN
ALLANE SE
Stand Juli 2026

TEIL A - REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

- 18.4 Soweit die Haftung vom Leasinggeber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Leasinggebers.
- 18.5 Pflichten vom Leasinggeber aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1-4 nicht eingeschränkt.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1 Für sämtliche zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer abgeschlossene Leasingverträge gelten ausschließlich der Leasingvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen für Verbraucher in ihrer zum Zeitpunkt der Leasingantragstellung durch den Leasingnehmer geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Leasinggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 19.2 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Leasingantrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen für Verbraucher, gehen die Bestimmungen im Leasingantrag vor.
- 19.3 Der Leasinggeber ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Leasingvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag können vom Leasingnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.
- 19.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, die in den Verantwortungsbereich des Leasingnehmers fallen, werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Leasingnehmer zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.
- 19.5 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Leasingnehmer gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrages stellt der Leasinggeber dem Leasingnehmer eine Bearbeitungsgebühr deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Leasingvertrag angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2. Die Änderung der Laufzeit des Leasingvertrags und der vereinbarten Laufleistung durch eine Vertragsänderung oder -ergänzung nach dieser Ziffer 19.5 ist ausgeschlossen.
- 19.6 Sowohl Ersatzansprüche des Leasinggebers wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeugs als auch Ansprüche des Leasingnehmers auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Leasinggeber das Fahrzeug zurückerhält.
- 19.7 Der Leasingnehmer hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Verletzt der Leasingnehmer diese Pflichten, hat er dem Leasinggeber ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.
- 19.8 Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.
- 19.9 Informationen zur Online -Streitbeilegung
 Der Leasinggeber ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.
- 19.10 Der Leasinggeber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Leasingnehmers in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner und Auskunftgebern sowie Behörden und verbundene Unternehmen weitergegeben.
 Eine Weitergabe von Daten an die SCHUFA Holding AG erfolgt auf Basis einer bestehenden Rechtsgrundlage.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

ALLANE SE

Stand Juli 2026

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN FÜR SERVICE-PRODUKTE

1. ALLGEMEINES

1.1 Hat der Leasingnehmer zusätzlich zum Leasingvertrag Verträge über Service-Produkte mit der Allane SE als Leasinggeber (nachfolgend **"Allane"** oder **"Leasinggeber"** genannt) geschlossen, gelten für die im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringenden Leistungen die folgenden Bedingungen.

1.2 Klargestellt wird, dass der Leasinggeber die Leistungen/Komponenten des jeweiligen Service-Produktes grundsätzlich als sogenannte Managementleistungen erbringt, es sei denn es ist vertraglich oder in den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes geregelt. Der Leasinggeber übernimmt im Rahmen der Service-Produkte nur das Management der durchzuführenden Arbeiten oder Lieferungen und die finanzielle Abwicklung. In diesem Rahmen vermittelt der Leasinggeber an die mit der Leistungserbringung beauftragten Kooperationspartner Informationen, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, sofern der Leasingnehmer die jeweilige Leistung beanspruchen möchte. Der Leasinggeber haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Fachbetriebe und Leasinggeber. Die Durchführung von Arbeiten oder Lieferung von z.B. Ersatzteilen/Reifen wird vom Leasinggeber nicht geschuldet.

Die Geltendmachung von eventuellen Mängeln obliegt dem Leasingnehmer. Der Leasinggeber tritt die diesbezüglichen Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer/ Fachbetriebe/ Lieferanten an den Leasingnehmer ab, der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an. Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.

Die einzelnen Service-Produkte können vom Leasingnehmer einzeln oder kumuliert ausgewählt werden.

2. SERVICE-PRODUKTE

2.1 Wartung / Wartung und Verschleiß Plus

a) Abwicklung

Ist der Service "Wartung" oder "Wartung und Verschleiß Plus" vereinbart, kann der Leasingnehmer im Namen und auf Rechnung des Leasinggeber, im Rahmen dieser Service-Bedingungen, Aufträge ausschließlich an vom Leasinggeber anerkannte Fachbetriebe erteilen. Die vereinbarten Services sowie eine gegebenenfalls ausgegebene ServiceCard gelten nur für das geleaste Fahrzeug und nur für die Dauer der Leasingzeit.

Die Terminvereinbarung erfolgt durch den Kunden. Zur Abfrage der entsprechenden Fachbetriebe stellt der Leasinggeber dem Leasingnehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- eine Hotline mit der Telefonnummer +49 (0)89 244 00 443
- die Online-Werkstattsuche über www.allane.de

Ein Anspruch des Kunden auf eine dauerhafte Zurverfügungstellung aller Alternativen bzw. einer gewissen Verbindung besteht nicht.

Erteilt der Leasingnehmer einen Auftrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einem vom Leasinggeber genehmigten Fachbetrieb, ist der Leasinggeber berechtigt, dem Leasingnehmer für jede beim Leasinggeber eingehende Rechnung eines nicht genehmigten Fachbetriebes eine Bearbeitungspauschale zu berechnen, deren Höhe sich aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ergibt. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den Leasingnehmer. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Mehraufwand als die Bearbeitungspauschale entstanden ist.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die ServiceCard vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust von ServiceCards ist dem Leasinggeber unverzüglich anzuzeigen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der Leasingnehmer für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung.

Bei Auftragserteilung sind dem Fachbetrieb /Auftragnehmer die Service-Card oder die Leasingvertragsnummer vorzulegen mit der Maßgabe, dass Rechnungsstellung an den Leasinggeber zu erfolgen hat. Der Leasingnehmer hat den Fachbetrieb /Auftragnehmer anzuweisen, die schriftliche Auftragserteilung sowie etwa zusätzlich erteilte Aufträge im Original gemeinsam mit der Reparaturrechnung an den Leasinggeber zu übersenden.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Auftragnehmer unverzüglich diesem gegenüber

geltend zu machen und den Leasinggeber hiervon zu unterrichten.

b) Pauschalvergütung

Der Leasingnehmer zahlt die monatliche Pauschale, welche für das jeweilige Service-Produkt im Leasingvertrag vereinbart ist. Der Leasinggeber begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der Leasingnehmer vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung erfolgt insoweit nicht.

Sofern der Leasingnehmer Kosten verauslagt, die gemäß den Bedingungen des Leasingvertrages in diesem Umfang auch vom Leasinggeber zu tragen gewesen wären, werden dem Leasingnehmer diese Kosten, nach Vorlage ordnungsgemäßer und aller Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) und nach Prüfung und Freigabe durch den Leasinggeber, erstattet. Vorauslagte der Leasingnehmer entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten maximal bis zu der Höhe erstattet, die bei einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen angefallen wären.

Im Übrigen gilt Teil A Ziffer 17.10, wobei die zu zahlende pauschale Wertminderung pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, sich auf 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR) reduziert. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Weicht am Ende der vereinbarten Nutzungsdauer die tatsächliche Fahrleistung von der vereinbarten Fahrleistung ab, so rechnet der Leasinggeber bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung die gefahrenen Mehr oder Minderkilometer wie folgt ab:

Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem für den vereinbarten Service festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der für den jeweiligen Service festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z. B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzeleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

Endet das Leasingverhältnis vorzeitig oder erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingdauer, so ermittelt der Leasinggeber die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der im Leasingvertrag festgelegten Fahrstrecke durch die Anzahl der Vertragsmonate.

Die maßgebliche km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen rechnerischer und tatsächlicher Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorstehendem Absatz abgerechnet.

Der Leasinggeber ist darüber hinaus berechtigt, Services nach diesem Abschnitt rückwirkend zum Beginn des Leasingvertrages von der Pauschal-Abrechnung auf eine Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Aufwand zzgl. einer Handling-Gebühr in Höhe von 10 % der Aufwendungen umzustellen, sofern die Laufleistung des Fahrzeugs 180.000 km überschreitet. Gleiches gilt im Fall einer Weiternutzung des Fahrzeuges über das vereinbarte Vertragsende hinaus.

c) Leistungsumfang

aa) Service "Wartung" (ggf. auch "Sorglos-Paket Wartung" genannt)

Ist der Service "Wartung" mit Pauschal-Abrechnung vereinbart, übernimmt der Leasinggeber die Kosten für:

- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien
- die Kosten für die Vornahme der HU /AU nach § 29 StVZO

bb) Service "Wartung und Verschleiß Plus" (ggf. auch "Wartung und Verschleiß", "Sorglos-Paket Wartung und Verschleiß" genannt)

Ist der Service "Wartung und Verschleiß Plus" mit Pauschal-Abrechnung vereinbart, übernimmt der Leasinggeber die Kosten für:

- alle im Leistungsumfang des Service "Wartung" inbegriffenen Leistungen,
- die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeuges.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

ALLANE SE

Stand Juli 2026

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN FÜR SERVICE-PRODUKTE

d) Leistungsausschlüsse

Der Leistungsumfang der Services "Wartung" sowie "Wartung und Verschleiß Plus" umfasst insbesondere nicht:

- Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze, Ladekosten für Elektrofahrzeuge, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Teil B, Ziffer 2.1 c) aa) benötigt werden;
- Kraftstoffe, Kraftstoffzusätze, Ladekosten für Elektrofahrzeuge, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Teil B, Ziffer 2.1 c) aa) benötigt werden;
- Wartungsarbeiten, welche nicht nach dem Kundendienstheft des Herstellers vorgeschrieben sind, insbesondere sogenannte Urlaubs- oder Winter-Checks;
- Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
- Behebung von Rost- und Lackschäden;
- Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom Leasingnehmer veranlassten zusätzlichen Einbauten/Sonderzubehör/Sonderausstattungen/Aufbauten;
- Behebung jeglicher Schäden, welche durch vom Leasingnehmer veranlasste Veränderungen am Fahrzeug verursacht wurden (z.B. Chip-Tuning, unsachgemäße Installation von Sonderausstattungen oder Aufbauten);
- Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler;
- Abschleppen, Bergung, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäßem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
- Durchführung von Arbeitsmittelpflichtungen, beispielsweise gem. BetrSichV /DGUV /UVV, sowie Fahrtschreiberprüfungen, Sicherheitsprüfungen für Zusatzaufbauten etc.;
- Unfall-, Raub-/Diebstahl- und/oder Glasbruchschäden;
- Vandalismus /Marderbiss;
- Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitzen, Reifendichtmittel ("Tirefit");
- Regenerierung von Partikelfiltern;
- Software-Aktualisierungen für Bordcomputer und Navigationssysteme;
- Bereitstellung von Ersatzmobilität / Werkstattfahrzeugen;
- Ersatz von Reifen und Reifendienstleistungen wie z.B. saisonaler Radwechsel oder Einlagerung der Räder.

Diese Kosten hat in jedem Fall der Leasingnehmer zu tragen.

2.2 Kfz-Steuer

Ist das Service-Produkt "Kfz-Steuer" vereinbart, vorauslag der Leasinggeber die Kfz-Steuer. Zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber ist im Leasingvertrag eine monatliche Vorauszahlung festgelegt. Nach Vertragsende erfolgt eine Abrechnung durch Gegenüberstellung der tatsächlich verauslagten Kfz-Steuerbeträge und den geleisteten Vorauszahlungen sowie der vereinbarten Handling-Gebühr. Der Leasingnehmer hat einen sich eventuell ergebenden Nachzahlungsbetrag, der Leasinggeber ein Guthaben, auszugleichen. Zusätzlich hat der Leasingnehmer eine Handling-Gebühr von 20 % aus den verauslagten Kfz-Steuerbeträgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Der Leasingnehmer wird die ihm zugestellten Steuerbescheide dem Leasinggeber unverzüglich zuleiten. Für Zuschläge oder Schäden, die auf einer schuldhaft verspäteten Zuleitung der Steuerbescheide vom Leasingnehmer an den Leasinggeber resultieren, haftet der Leasingnehmer. Der Leasingnehmer tritt hiermit etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen an den Leasinggeber ab, soweit der Leasinggeber diese Steuerbeträge vorauslag hat. Der Leasinggeber nimmt diese Abtretung hiermit an. Eventuell dennoch an den Leasingnehmer ausgezahlte Leistungen/Rückvergütungen hat dieser unverzüglich an den Leasinggeber weiterzuleiten.

2.3 GEZ

Ist das Service-Produkt "Rundfunkbeitrag" vereinbart, meldet der Leasinggeber das Leasingfahrzeug bei einer geeigneten Einzugsstelle der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) bzw. einer Landesrundfunkanstalt (z.B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) für den Leasingnehmer an und entrichtet die Rundfunkgebühren bzw. -beiträge für das Fahrzeug bei Fälligkeit. Entrichtet wird stets der geltende Rundfunkbeitrag für ein

einzelnes beitragspflichtiges Fahrzeug. Gesetzlich beginnt die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträgen mit dem 01. des Kalendermonats, in dem das Fahrzeug zugelassen wird. Gesetzlich endet die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. -beiträgen mit Ablauf des Monats, in dem das Fahrzeug abgemeldet wird.

Zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber ist im Leasingvertrag eine monatliche Zahlung festgelegt. Für das Service-Produkt "Rundfunkbeitrag" erstattet der Leasingnehmer dem Leasinggeber die anfallenden Rundfunkbeiträge, wie im Leasingvertrag festgelegt und zahlt eine Handling-Gebühr von 20 % aus den an ihn berechneten anfallenden Rundfunkbeiträgen zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mögliche Änderungen der Gebühren bei der Gebühreneinzugszentrale führen zu einer Anpassung der monatlichen Leasingrate. Bei Änderungen der Rundfunkbeiträge während der Laufzeit des Leasingvertrages wird der Leasinggeber die monatlichen Kosten des Service, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsänderung, entsprechend anpassen. Nach Vertragsende erfolgt die Schlussabrechnung für den ersten und letzten Monat der Vertragslaufzeit. Der Leasingnehmer hat einen sich eventuell ergebenden Nachzahlungsbetrag, der Leasinggeber ein Guthaben, auszugleichen.

2.4 Reifenersatz

a) Reifenersatz (ggf. auch als "Reifenersatz Plus", "Sorglos-Paket Reifen" bezeichnet)

Ist der Service "Reifenersatz" vereinbart, so trägt der Leasinggeber die Kosten für nach Art und Umfang des Services im Rahmen des Leasingvertrages gesondert festgelegten Räder oder Reifen. Der Service sowie eine ggf. ausgegebene Service Card gelten nur für das geleaste Fahrzeug und nur für die Dauer der Leasingzeit. Es ist Sache des Leasingnehmers, im Rahmen des Vertragsumfangs dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Profiltiefe gewechselt werden.

Die Kosten für Montage und Auswuchten gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten des Leasinggebers. Nicht genutzte Reifen aus dem vereinbarten Kontingent verfallen ersatzlos mit Beendigung des Leasingvertrages.

b) Ist der Service "Reifeneinlagerung" vereinbart, können bei den Kooperationspartnern des Leasinggebers, welche beim Leasinggeber erfragt werden können, die nicht montierten Räder/Reifen des geleasten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrages eingelagert werden, wobei zu jeder Zeit maximal ein Satz Räder/Reifen gleichzeitig eingelagert werden kann.

2.5 Versicherungspaket

a) Leistungsumfang

Ist der Service "Versicherungspaket" (ggf. auch KFZ-Versicherung oder Autoversicherung genannt) vereinbart, so wird das Fahrzeug durch den Leasinggeber zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer wird der Leasinggeber.

Die Auswahl der Versicherungen obliegt dem Leasinggeber, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Der Leasinggeber schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung ab und erhält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang des Versicherungspaketes erhält der Leasingnehmer mit den Antragsunterlagen. Der Leasinggeber berechnet dem Leasingnehmer die im Leasingvertrag vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich.

b) abweichende Laufzeit/Kündigung

Abweichend von der Laufzeit des Leasingvertrages hat die Vereinbarung über den Service "Versicherungspaket" und die dafür zu zahlende Pauschale jeweils nur Gültigkeit für das Kalenderjahr (bis 31.12., 24:00 Uhr). Dieser Service verlängert sich jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt diesen Service in Textform oder über den auf der Webseite zur Verfügung gestellten Kündigungsbutton mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

ALLANE SE

Stand Juli 2026

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN FÜR SERVICE-PRODUKTE

Kalenderjahres. Für die Fristwahrung bei einer Kündigung in Textform ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang der Kündigung entscheidend. Bei einer Kündigung mittels des Kündigungsbuttons ist das Absenden der Kündigungserklärung maßgeblich. Der Leasingnehmer ist im Fall der Kündigung verpflichtet, ab dem 01.01. sein Fahrzeug gemäß den Bedingungen in Teil A, Ziffer 13.1 selbst zu versichern. Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer jeweils zeitnah Anpassungsangebote unterbreiten.

2.6 Tankkarte, Kraftstofflieferungen

a) Leistungsumfang

Ist der Service "Tank-/Ladekarte" vereinbart, übergibt der Leasinggeber dem Leasingnehmer für jedes Leasingfahrzeug eine oder mehrere Tank-/Ladekarten, die der Leasinggeber auf der Grundlage von Tank-/Ladekarten- und Lieferverträgen mit verschiedenen Dienstleistern von diesen bezieht.

Für die Bereitstellung der Tank-/Ladekarten entrichtet der Leasingnehmer pauschal ein im Leasingvertrag festgelegtes, monatliches Bereitstellungs-entgelt. Die Tank-/Ladekarten verbleiben im Eigentum des Leasinggebers und/oder dem auf der Tankkarte angegebenen Dienstleister. Durch die Ausgabe von Tank-/Ladekarten werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem Leasingnehmer und dem Dienstleister begründet.

Die Tank-/Ladekarte gewährt dem Karteninhaber die Möglichkeit, gegen Vorlage der Tank-/Ladekarte und Verwendung eines PIN-Codes im Namen und für Rechnung des Leasinggebers im In- und Ausland Lieferungen und Leistungen über die Stellen zu beziehen, die von dem auf der Tank-/Ladekarten genannten Dienstleister zur Akzeptanz der Tank-/Ladekarte autorisiert sind; ein Anspruch des Leasingnehmers auf Lieferungen und Leistungen gegen Vorlage der Tank-/Ladekarte besteht jedoch nicht. Soweit der Leasingnehmer bzw. ein Nutzer unter Verwendung einer Tank-/Ladekarte Kraftstoffe bzw., Ladestrom, sonstige Waren oder Dienstleistungen bezieht, gelten folgende Liefer- und Leistungsbeziehungen:

Der Karteninhaber bezieht den Kraftstoff bzw. Ladestrom und die sonstigen Waren sowie die Dienstleistungen von der Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle im Namen und für Rechnung des Leasinggebers; der mit der Tank-/Ladekarte bezahlte Kraftstoff/Ladestrom sowie die mit der Tank-/Ladekarte bezahlten sonstigen Waren und Dienstleistungen werden sodann vom Leasinggeber an den Leasingnehmer geliefert bzw. geleistet (sog. Reihenerlieferungsgeschäft); die jeweilige Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle wird dabei als Erfüllungsgehilfin für den Leasinggeber tätig.

Der jeweilige Karteninhaber gilt als vom Leasingnehmer bevollmächtigt und berechtigt, unter Verwendung der Tank-/Ladekarte Lieferungen und Leistungen für den Leasingnehmer vom Leasinggeber in Anspruch zu nehmen. Der Leasinggeber (bzw. die betreffende als Erfüllungsgehilfin des Leasinggebers handelnde Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle) ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der vorgelegten Tank-/Ladekarte weiter zu prüfen. Der Leasinggeber (bzw. die betreffende als Erfüllungsgehilfin des Leasinggebers handelnde Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle) kann Lieferungen ablehnen und Tank-/Ladekarte einziehen, wenn der Verwender der Tankkarte sich nicht durch Eingabe des korrekten PIN-Codes oder Vorzeigen des Fahrzeugscheins für das auf der Tank-/Ladekarte aufgedruckte amtliche Kennzeichen legitimieren kann, die Tank-/Ladekarten verfallen, ihr Verlust dem Leasinggeber angezeigt oder sie aus sonstigen Gründen gesperrt worden ist. Mit Beendigung des Leasingvertrages über das Fahrzeug, für das eine Tank-/Ladekarte ausgegeben wurde, erlischt das Recht des Leasingnehmers zur Verwendung der Tank-/Ladekarte. Der Leasingnehmer ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die für das Fahrzeug ausgegebenen Tank-/Ladekarten unverzüglich an den Leasinggeber zurückzugeben.

b) Abrechnung

Der Leasinggeber wird zusätzlich zum pauschal berechneten Bereitstellungs-entgelt der Tank-/Ladekarte Kraftstoffe, Ladestrom sowie sonstige Waren und die Dienstleistungen, die der Leasingnehmer unter Verwendung einer Tank-/Ladekarte vom Leasinggeber bezieht, monatlich auf Ist-Kostenbasis dem Leasingnehmer gegenüber abrechnen. Bei einem Einsatz von Tank-/Ladekarten im Inland gelten als Ist-Kosten die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung von der Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle ausgewiesenen Nettopreise. Für die Waren und Dienstleistungen berechnet der Leasinggeber grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen oder im

Einzelfall zwischen Leasinggeber und der jeweiligen Mineralölgesellschaft individuell vereinbarten Preise. Die Preise für Kraftstoffe berechnet der Leasinggeber jedoch auf Grundlage der von der jeweiligen Mineralölgesellschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt unter Einsatz der Tankkarte. Diese Preise können im Einzelfall von den an der Tankstelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) abweichen. In diesem Fall weicht der vom Leasinggeber gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von dem vor Ort durch die Tankstelle ausgestellten Kundenbeleg /Lieferschein ab. Die Preise für Stromlieferungen sowie die Einheit der Abrechnung (z.B. zeitbasiert, in kWh) werden vom Betreiber der Ladesäule und/oder Anbieter der Tank-/Ladekarte festgelegt und verstehen sich zzgl. Transaktionskosten. Die Abrechnung durch den Leasinggeber erfolgt in Stück, die Anzahl in Stück entspricht der Anzahl der Einheiten des Betreibers der Ladesäule. Die Abrechnung von im Ausland bezogenen Waren und Dienstleistungen erfolgt in Euro. Die Umrechnung in Euro erfolgt entsprechend dem Umrechnungskurs, zu dem der Lieferant die betreffende Leistung dem Leasinggeber gegenüber abgerechnet hat, es sei denn, der von dem Dienstleister gewählte Umrechnungskurs ist offenbar unbillig.

Im Ausland bezogene Leistungen berechnet der Leasinggeber dem Leasingnehmer brutto ohne Ausweis der jeweiligen Umsatzsteuer; der Leasingnehmer hat keinen Anspruch auf die Original-Rechnungsbelege über die von dem ausländischen Lieferanten an den Leasinggeber berechneten Lieferungen.

Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung an den Leasinggeber fällig. Etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnung hat der Leasingnehmer spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber dem Leasinggeber geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Rechnung. Auf diese Folge wird der Leasinggeber bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Leasingnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Ist der Leasingnehmer Unternehmer gemäß § 14 BGB, gilt der vorstehende Satz für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten (§ 273 BGB) entsprechend.

d) Leistungsstörung/Sperrung

Bei Leistungsstörungen (z.B. in Gestalt einer Motorschädigung infolge einer Mangelhaftigkeit des getankten Kraftstoffs) sind etwaige Schadensersatz- sowie sonstige Mängelansprüche hinsichtlich der unter Verwendung einer Tank-/Ladekarte bezogenen Waren und Dienstleistungen gegenüber dem Leasinggeber anzuzeigen.

Der Leasinggeber ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Tank-/Ladekarten sperren zu lassen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- der Leasingvertrag über das Fahrzeug, für das die Tankkarte ausgegeben wurde, beendet worden ist,
- der Leasingvertrag über das Fahrzeug, für das die Tank-/Ladekarten ausgegeben wurden, beendet worden ist,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt worden ist,
- der Leasingnehmer mit der Bezahlung einer Abrechnung über die unter Verwendung einer Tankkarte bezogenen Lieferungen und Leistungen in Verzug gerät,
- erkennbar ist, dass der Leasingnehmer die Abrechnung über die unter Verwendung der Tank-/Ladekarten bezogenen Lieferungen und Leistungen ggf. nicht begleichen wird oder
- der Vertrag zwischen dem Leasinggeber und dem auf der betreffenden Tank-/Ladekarte genannten Kartenemittenten geändert oder beendet worden ist.

Liegt ein vom Leasingnehmer zu vertretender wichtiger Grund für die Sperrung von Tank-/Ladekarten während der Laufzeit des Leasingvertrages vor, ist der Leasinggeber berechtigt, die Kosten für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Leasinggeber kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Darüber hinaus ist der Leasinggeber auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit berechtigt, Tank-/Ladekarten einzuziehen und durch neue Tank-/Ladekarten zu ersetzen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN
ALLANE SE
Stand Juli 2026

TEIL B - ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN FÜR SERVICE-PRODUKTE

3. FOLGEN VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich der Leasinggeber für Service-Produkte auf pauschaler Abrechnungsbasis das Recht vor, in Anspruch genommene Serviceleistungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Servicepauschalen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.

ANLAGE 1 DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALLANE SE
PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS
Stand Juli 2026

Leistungen bei Auslieferung

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für nachträglich beauftragte Haustürlieferung	450,00 EUR
Gebühr für fehlgeschlagene Haustürlieferung gem. Zusatzvereinbarung Haustüranlieferung	230,00 EUR
Gebühr für Änderung der Abholart bei Auslieferung	39,00 EUR

Zulassungen, Änderungen in den Kfz-Briefen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für Verbleib des Kfz-Briefes an Zulassungsstelle länger als 5 Werktage	6,00 EUR
Gebühr für Expressversand bei Zulassung auf Kundenwunsch	15,00 EUR
Gebühr für Versand des Kfz-Briefes normal (nach Zulassung)	35,00 EUR
Gebühr für Versand des Kfz-Briefes per Express (nach Zulassung)	50,00 EUR
Gebühr für Verlust des Kennzeichens (bei Zulassung auf Allane SE)	145,00 EUR
Gebühr für Verlust ZBI (bei Zulassung auf Allane SE)	135,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für erneute Ausstellung ZBI (nach Rückgabe)	420,00 EUR
Gebühr für Zulassungsservice	169,00 EUR
Aufwandsentschädigung für verspätete Ummeldung bei Fahrzeugkauf	150,00 EUR

Buchhalterische Leistungen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für Versand der Monatsrechnungen in Papierform (mtl.)	1,80 EUR
Gebühr für erste Mahnung	kostenlos
Gebühr für zweite Mahnung	10,00 EUR
Gebühr für dritte Mahnung	15,00 EUR
Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (mtl.)	4,00 EUR
Gebühr für die Abwicklung einer Rücklastschrift (ausschließlich eigene und fremde Bankgebühren)	individuell
Gebühr für Bearbeitung von Bußgeldbescheiden	25,00 EUR
Gebühr für die Nacherstellung von Leasingverträgen, Leasingratenrechnungen oder sonstigen Vertragswerken (pro Stück)	4,00 EUR

FullService

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für den Versand von Winterkomplettreder, pro Rad	37,50 EUR
Bearbeitungspauschale bei Nutzung von nicht autorisierten Werkstätten für Inspektion, Wartung, Reparatur oder Service (bei Wartung- und Verschleiß-Produkt), Gebühr pro eingereichte Rechnung	119,00 EUR
Gebühr für Barauslagen	30,00 EUR
Inanspruchnahme Schadenprodukt	kostenlos

Vertragliche Anpassungen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gebühr für Vertragsumschreibung (Wechsel des Vertragspartners inkl. Halterwechsel)	3 % vom GLP * mindestens 900,00 EUR
Gebühr für Vertragsumschreibung (Wechsel des Vertragspartners ohne Halterwechsel)	199,00 EUR
Gebühr für Vertragsanpassung (Laufzeit, Laufleistung) nur für gewerbliche Kunden	199,00 EUR
Gebühr für Vertragsdatenänderung (ohne Halterwechsel) (Adressänderung, Namensänderung, Umfirmierung, Änderung Kontaktdaten)	kostenlos

* GLP = Gesamtlistenpreis (brutto)

- Fortsetzung nächste Seite -

ANLAGE 1 DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALLANE SE
PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS
Stand Juli 2026

Rückgabe- und Logistikleistungen

Leistung	Preis (brutto inkl. MwSt.)
Gutachtenpauschale für Zustandsbericht (normale Rückgabe)	140,00 EUR
Gebühr für Abmeldung des Fahrzeuges	35,00 EUR
Transportpauschalen für Fahrzeugrückgaben an die Allane-Station Ludwigsfelde - für PKW - für Van/ SUV - für Nutzfahrzeuge	kostenlos kostenlos kostenlos
Transportpauschalen für Fahrzeugrückgaben an allen weiteren Allane-Stationen - für PKW - für Van/ SUV - für Nutzfahrzeuge	Preise auf Anfrage
Gebühr für Mehraufwand bei Rückgabe an nicht abgestimmtem Rückgabeort (zzgl. Transportpauschale)	185,00 EUR
Gebühr für die Nachbegutachtung	180,00 EUR
Gutachtenpauschale für Wertgutachten (vorzeitige Rückgabe)	175,00 EUR
Bearbeitungspauschale bei vorzeitiger Rückgabe **	250,00 EUR
DEKRA Technik-Check bei Fahrzeugkauf	75,00 EUR

** Keine Berechnung, wenn die vorzeitige Rückgabe aufgrund der nahtlosen Übergabe eines Folge-Leasingvertrages erfolgt